

Ausfertigung

**Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Darmstadt
mit dem Sitz in Offenbach am Main
20. Zivilkammer - 5. Kammer für
Handelssachen**

Aktenzeichen: 20 O 25/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Vert.	Frist not.	KR/ KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kerzt- n st.
SE	10. MRZ. 2016		Be- st.
Rück- spr.	ROSENBERGER & KOCH Rechtsanwälte		Zu- wug
zdA			St- ...



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Nahrungsmittel und Gastronomiebran-
che e.V. vertr. d.d. Vorstände Thomas Wilde u. a., Heerstraße 14, 14052 Berlin,
Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rosenberger und Kollegen
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,
Geschäftszeichen: 59/16TV10

gegen

, handelnd unter

Offenbach,
Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw.

hat das Landgericht Darmstadt – 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts
Darmstadt mit dem Sitz in Offenbach am Main –
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht –wegen Dringlichkeit ohne mündli-
che Verhandlung am 09. März 2016 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- € und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

1. im Rahmen eines Lieferservices per Fernabsatz Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass der Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne des Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen vor dem Abschluss des Kaufvertrags vollständig verfügbar ist und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheint oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt wird,

wenn dies geschieht wie aus der **Anlage** ersichtlich.

2. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne das kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gem. Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuV gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten vollständig ausgewiesen zu werden,

wenn dies geschieht wie aus der **Anlage** ersichtlich.

3. In Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die Identität des Unternehmers (vollständiger Vor- und Zuname) mit welchem der Vertrag zustande kommt zu informieren.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

Vorsitzender Richter am Land



Offenbach am Main
Ausgegeben

- 9. 03. 2016

Handelskammer Darmstadt